

## Glossar

### Arbeitspapiere

A1

Unterlagen, die ein Prüfer erstellt oder erhält, um die von ihm im Rahmen der Prüfung verwendeten Informationen und durchgeführten Prüfungshandlungen sowie sein Prüfungsurteil zu belegen. Die Arbeitspapiere umfassen Dauerakten und jährliche Prüfungspapiere.

### Geprüftes Institut, zu prüfendes Institut

A2

*Institut*, das der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung unterzogen wurde bzw. wird.

### Institut, beaufsichtigtes Institut

A3

Bank, Effekthändler, Finanzgruppe oder –konglomerat, Fondsleitung. Als solche gelten Banken nach Art. 1 und 2 BankG, Effekthändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie Finanzgruppen und –konglomerate, die der konsolidierten Aufsicht durch die Bankenkommission unterstehen, und Fondsleitungen nach Art. 9 ff. AFG einschliesslich der von dieser verwalteten Anlagefonds.

Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effekthändler tätig ist;
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

Als bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine *Finanzgruppe*, die hauptsächlich im Bank- oder Effektenhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

### **Interne Qualitätskontrolle**

**A4**

Alle firmenbezogenen und mandatsbezogenen Massnahmen der *Prüfgesellschaft* zur Sicherstellung

- der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter,
- der ordnungsmässigen Durchführung der Prüfung,
- der objektiven Urteilsbildung und Berichterstattung sowie
- der Einhaltung der massgebenden Prüfstandards und regulatorischen Vorschriften.

Siehe auch Erläuterungen zu „Qualitätskontrolle“, Rz A10

### **Interne Revision<sup>1</sup>**

**A5**

Die interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

### **Nahestehende Einheiten**

**A6**

Als nahestehende Einheiten gelten:

- a) die Muttergesellschaft
- b) die Tochter-, Schwester- und Enkelgesellschaften sowie andere Gesellschaften, die ihrerseits von nahestehenden Gesellschaften kontrolliert werden
- c) Investoren, die finanzielle oder operative Entscheide massgeblich beeinflussen können
- d) übrige Einheiten, über die ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

---

<sup>1</sup> vgl. Definition des Institute of Internal Auditors (IIA)

## Prüfdienstleistungen

A7

Als Prüfdienstleistungen gelten:

- Prüfungen nach Art. 19 BankG bzw. Art. 18 BEHG bzw. Art. 52 Abs. 1 AFG
- ausserordentliche Revisionen nach Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 BankG, Art. 49 Abs. 2 BankV und Art. 31 BEHV und Art. 61 Abs. 1 AFG.
- Abschlussprüfungen nach Art. 728 Abs. 1 OR
- Gründungs-, Kapitalherabsetzungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen
- prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen
- Sonderprüfungen nach Art 697a OR
- andere spezialgesetzliche Prüfungen.

## Prüfgesellschaft

A8

Von der Bankenkommission bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG bzw. Art. 51 Abs. 1 AFG.

Im Zusammenhang mit den Unabhängigkeitsbestimmungen (Kapitel 3) ist der Begriff der Prüfgesellschaft weit zu fassen, so dass alle unter einheitlicher Leitung stehenden Prüfungs-, Treuhand- und Beratungsunternehmen, *nahestehenden Einheiten*, *verbundene Gesellschaften* sowie deren Aufsichts- und Leitungsorgane und die leitenden Mitarbeiter miteingeschlossen sind. Im weitern umfasst die Definition auch die einzelnen Mitglieder der entsprechenden Prüfteams sowie diejenigen Personen, welche die *Prüfdienstleistung* beeinflussen können. Personen, welche die *Prüfdienstleistung* beeinflussen können, sind alle Personen mit Überwachungs- oder Führungsfunktionen im Bereich der Wirtschaftsprüfung, die das Prüfteam direkt oder indirekt beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere die direkten Vorgesetzten des leitenden Prüfers und die Personen, die mit der *internen Qualitätskontrolle* betraut sind, aber auch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der Prüfgesellschaft. Ferner umfasst diese Definition auch Berufsangehörige der Prüfgesellschaft aus anderen Fachbereichen (wie Steuern, Informatik etc.), die massgebend für das *geprüfte Institut* tätig sind, sowie alle übrigen Personen, die aufgrund ihrer Stellung in der Lage sind, die *Prüfdienstleistung* oder die Ergebnisse der Prüfung in irgendeiner Form zu beeinflussen oder von deren Kenntnissen Nutzen zu ziehen.

## **Verbund, verbundene Gesellschaften**

**A9**

Ein Verbund umfasst

- die *Prüfgesellschaft*,
- Gesellschaften, an denen die *Prüfgesellschaft* mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt und
- jedes andere Unternehmen, das mit der *Prüfgesellschaft* über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Geschäftsleitung oder über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

## **Qualitätskontrolle**

**A10**

Die Qualitätskontrolle beinhaltet eine Kontrolle

- der Organisationsstrukturen der Prüfgesellschaft und
- der normgerechten Auftragsabwicklung, die eine Durchsicht der kundenspezifischen Arbeitspapiere mit einschliesst.

Bei der Qualitätskontrolle handelt es sich dementsprechend weder um eine zweite Prüfung noch um die Einholung einer Zweitmeinung.

Siehe auch Erläuterungen zu „Interner Qualitätskontrolle“, Rz A4